musikgesellschaft
wahlendorf

Gültig ab **1. August 2018**

Aus- und Weiterbildungskonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 4

1.1. Zielsetzung ... 4

1.2. Umfang dieses Konzeptes ... 4

1.3. Formelles ... 4

2. Verantwortlichkeiten/Kompetenzen ... 5

2.1. Grundsätzlich ... 5

2.2. Vorstand ... 5

2.3. Musikkommission ... 5

2.4. Ausbildungsverantwortliche/r ... 5

3. Zielgruppe und Werbung ... 6

3.1. Ausbildung ... 6

3.2. Weiterbildung ... 6

4. Konzept Ausbildung ... 7

4.1. Die 4 Bereiche der Ausbildung ... 7

4.2. Einzelunterricht ... 7

4.2.1. Grundsätzliches ... 7

4.2.2. Umfang und Unterrichtsort ... 7

4.2.3. Inhalt und Ziel ... 7

4.2.4. Vortragsübungen und Wettbewerbe ... 7

4.3. Gruppenspiel ... 8

4.3.1. Grundsätzliches ... 8

4.3.2. Inhalt und Ziel ... 8

4.3.3. Auftritte ... 8

4.4. Musiklager ... 8

4.5. Eingliederung in den Verein ... 8

5. Übertritt in den Verein ... 10

5.1. Grundsätzlich ... 10

5.2. Unterscheidung Übertritt und Aktivmitgliedschaft ... 10

5.3. Koordination MGW, Einzelunterricht, Musiklager, Wettbewerbe ... 10

6. Konzept Weiterbildung ... 11

7. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden ... 12

7.1. Gemeinde Meikirch ... 12

7.2. Schweizerischer Musikverband (SBV), Bernischer Kantonal-Musikverband (BKMV) und Seeländischer Blasmusikverband (SMV), Verband Bernischer Jugendmusiken (VBJ) ... 12

7.3. Militärmusik 12
7.4. Dachverband Jugend und Musik 12
8. Instrumente 14
9. Finanzierung der Ausbildung 15
9.1. Grundsätzliches 15
9.2. Finanzkompetenz 15
9.3. Einzelunterricht 15
9.3.1. Kosten 15
9.3.2. Ausbildungsbeitrag 15
9.4. Gruppenspiel 15
9.5. Kostenbeitrag an Einzel- und Gruppenwettbewerben 15
9.6. Kostenbeitrag an Musiklager 16
9.7. Leistungsausschluss 16
10. Finanzierung der Weiterbildung 17
11. Ausbildungsvertrag 18
11.1. Rechtliche Verbindlichkeit 18
11.2. Vorzeitige Auflösung des Ausbildungsvertrags 18
11.2.1. Auflösung durch den JM 18
11.2.2. Auflösung durch die MGW 18
11.3. Instrumentenwechsel 18
12. Inkraftsetzung 19
13. Anhänge 20

1. Einleitung

1.1. Zielsetzung

Die musikalische Ausbildung künftiger Mitglieder der Musikgesellschaft Wahlendorf (MGW) sowie die Weiterbildung von Aktivmitgliedern ist eine fortwährende, bedeutende Zielsetzung des Vereins.

Die MGW arbeitet für die Sicherstellung einer professionellen Ausbildung mit der Musikschule Region Wohlen (MSW) zusammen.

1.2. Umfang dieses Konzeptes

Dieses Konzept regelt die Ausbildung von Jungmusikantinnen und Jungmusikanten (JM) für die MGW und deren Eingliederung in den Verein. Interessierten soll eine solide Ausbildung mit der Zielsetzung geboten werden, in der MGW als Aktivmitglied mitzuwirken.

Im Weiteren regelt dieses Konzept die musikalische Weiterbildung von Aktivmitgliedern.

Sämtliche hier nicht abgedeckten Aspekte oder ausnahmsweise Abweichungen von diesem Konzept sind unter Berücksichtigung der Kompetenzen gemäss Statuten durch die Musikkommission (MuKo), den Vorstand (VS) oder per Vereinsentscheid zu beschliessen. Zwecks Entlastung der MuKo sind solche Fälle stets im VS zu besprechen und zu protokollieren.

1.3. Formelles

Der Einfachheit halber wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Form stellvertretend für beide Geschlechter verwendet.

Sämtliche im Kapitel 13 erwähnten Anhänge sind integrativer Bestandteil dieses Konzepts und erhöhen teilweise dessen Detailierungsgrad.

Die folgenden Abkürzungen werden in diesem Konzept verwendet:

MGW	Musikgesellschaft Wahlendorf
VS	Vorstand
MuKo	Musikkommission
AV	Ausbildungsverantwortliche/r
JM	Jungmusikant/in in Ausbildung (resp. deren gesetzliche Vertretung)
MSW	Musikschule Region Wohlen
LP	Lehrperson

2. Verantwortlichkeiten/Kompetenzen

2.1. Grundsätzlich

Die Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen richten sich nach den Statuten der MGW.

Über die jährlichen Ausgaben für Aus- und Weiterbildung befindet die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets. Die Hauptversammlung hat hierbei die längerfristigen finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins zu berücksichtigen.

2.2. Vorstand

Für Verbindlichkeiten wie Verträge, Abmachungen mit Behörden, Schulen etc. ist der VS zuständig. Er kann die Kompetenz in einzelnen Fällen an die MuKo delegieren.

Die MuKo berät den VS bei Verhandlungen und Entscheiden im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung.

Der VS nimmt Kosten und Erträge nach Angaben der MuKo ins Jahresbudget auf.

2.3. Musikkommission

Für die praktische Umsetzung der Aus- und Weiterbildung ist die MuKo zuständig.

Die Kontrolle über die Ausbildungsbeiträge an JM, Beiträge an Weiterbildungskurse, Lager, Wettbewerbe und alle anderen finanziellen Bewegungen im Zusammenhang mit diesem Konzept obliegt der MuKo. Sie erstellt über diese finanziellen Bewegungen eine detaillierte schriftliche Übersicht zu Handen des VS.

Die MuKo gibt dem VS die zu erwartenden Kosten und Erträge für Aus- und Weiterbildung des Folgejahres zwecks Aufnahme ins Jahresbudget an.

Die MuKo bestimmt eines ihrer Mitglieder als AV.

Die MuKo kann zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben zusätzlich Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder der MGW, aber auch Dritte, z.B. Eltern, Bekannte oder Freunde von JM, beiziehen.

2.4. Ausbildungsverantwortliche/r

Die Aufgabe des AV besteht darin, die praktische Umsetzung dieses Konzepts zu organisieren und zu koordinieren.

Im Weiteren ist er die vereinsinterne Ansprechperson gegenüber JM, MSW, LP und Eltern sowie Aktivmitgliedern in Weiterbildung.

Der AV informiert den Verein über das Aus- und Weiterbildungswesen, insbesondere den Bestand und Ausbildungsgrad der JM, über Anlässe der JM und über Weiterbildungsangebote für Aktivmitglieder.

Der AV ist Mitglied des Leitungsausschusses Blasmusikausbildung Frienisberg Süd und nimmt an dessen Sitzungen teil.

Die MuKo legt das Pflichtenheft des AV fest.

3. Zielgruppe und Werbung

3.1. Ausbildung

Die Zielgruppe für die Ausbildung sind primär Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Meikirch.

Unterstützt werden Kinder und Jugendliche ab vollendetem 7. Altersjahr und bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Für die Werbung können unter anderem die folgenden Mittel eingesetzt werden:

- Auflegen von Flyern an Vereinsauftritten
- Ausschreibung in der «Mechiuche-Zytig»
- Individuelle Werbung durch jedes Aktivmitglied
- Infoflyer in ganzer Gemeinde versenden
- Infoflyer für «Neuzuzüger»
- Instrumentenpräsentation an den Schulen der Gemeinde Meikirch
- Öffentliche Musikproben
- Website

3.2. Weiterbildung

Die Zielgruppe für die Weiterbildung sind Aktivmitglieder, welche die instrumentale Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Aktivmitglieder werden vom AV über aktuelle Angebote informiert.

4. Konzept Ausbildung

4.1. Die 4 Bereiche der Ausbildung

Die musikalische Ausbildung von JM umfasst die folgenden vier Bereiche:

- Einzelunterricht (Kapitel 4.2)
- Gruppenspiel (Kapitel 4.3)
- Musiklager (Kapitel 4.4)
- Eingliederung in den Verein (Kapitel 4.5)

4.2. Einzelunterricht

4.2.1. Grundsätzliches

Der Einzelunterricht der JM wird der MSW in Auftrag gegeben. Grundlage dieser Zusammenarbeit bildet die Vereinbarung vom 1. April 2004 über die Zusammenarbeit der Musikschule Region Wohlen und den Musikgesellschaften der Region Frienisberg Süd (Anhang 1).

Der Vertragsabschluss erfolgt direkt zwischen dem JM und der MSW.

Die Kostenbeteiligung der MGW richtet sich nach Kapitel 9.3.2 und wird in einem separaten Ausbildungsvertrag zwischen dem JM und der MGW geregelt (siehe Kapitel 11).

In Einzelfällen können JM auch von einer LP ausgebildet werden, die bei einer anderen Musikschule angestellt ist. Die MSW kann in solchen Fällen bei der Gemeinde Meikirch ein entsprechendes Gesuch einreichen.

4.2.2. Umfang und Unterrichtsort

In der Regel wird der Unterricht in zwei Semestern von je 18 Wochen mit wöchentlich einer Lektion à 40 Minuten erteilt. Er richtet sich nach dem Schulferienplan der MSW.

Der Unterricht wird nach Möglichkeit in der Gemeinde Meikirch durchgeführt.

4.2.3. Inhalt und Ziel

Die MGW stellt zusammen mit der MSW sicher, dass der Unterricht im folgenden Rahmen stattfindet:

Inhaltlich umfasst der Einzelunterricht hauptsächlich die instrumentale Ausbildung, die Gehörbildung, sowie praxisbezogene Elemente aus Musiktheorie und Instrumentenkunde. Ziel ist ein schrittweises Heranführen des JM an die Anforderungen zum Mitspielen in der MGW.

Nebst der individuellen Literatur ist insbesondere auch die Literatur des Gruppenspiels in den Einzelunterricht zu integrieren. Nach dem Übertritt in die MGW ist bei Bedarf die Literatur für die Gesamtprobe im Einzelunterricht vorzubereiten.

4.2.4. Vortragsübungen und Wettbewerbe

Die Abhaltung von Vortragsübungen oder anderen Auftritten im Zusammenhang mit dem Einzelunterricht wird von der MSW organisiert.

Bei Interesse können die JM an Wettbewerben teilnehmen und werden durch die LP hierfür gefördert.

4.3. Gruppenspiel

4.3.1. Grundsätzliches

Die MSW bietet je nach Ausbildungsfortschritt die Teilnahme in einem der beiden Jugendblasorchester «Starterband» oder der anspruchsvolleren «Bläserband» an.

Das Mitmachen in den Bands ist für die JM nicht obligatorisch. Im Hinblick auf das Ziel, die JM in den Verein zu integrieren, soll aber nur in Ausnahmefällen darauf verzichtet werden.

Die Rahmenbedingungen (Proben, Auftritte, Zeiten, Probeort, etc.) rund um das Gruppenspiel richten sich nach den Vorgaben der MSW.

4.3.2. Inhalt und Ziel

Durch das Gruppenspiel soll das Zusammenspiel, die Angewöhnung an einen Dirigenten und das Anpassen an andere Instrumente gefördert werden. Das Gruppenspiel soll auch als Motivationselement und zum gegenseitigen Kennenlernen dienen.

4.3.3. Auftritte

Die beiden Bands treten regelmässig an den Konzerten der beteiligten Musikgesellschaften auf.

Im Rahmen der Sitzungen des Leitungsausschusses Blasmusikausbildung Frienisberg Süd vereinbart die MuKo mit der MSW die Auftritte der Bands an den Konzerten der MGW.

4.4. Musiklager

Die Teilnahme an geeigneten Musiklagern soll durch die MGW und die LP gefördert werden.

Musiklager werden von der MSW, vom Seeländischen Blasmusikverband und vom Bernischen Kantonal-Musikverband angeboten.

Nebst den gleichen positiven Effekten wie im Gruppenspiel soll mit den Musiklagern insbesondere auch das Kennenlernen von anderen jungen Musikanten über die Vereinsgrenzen hinaus gefördert werden.

4.5. Eingliederung in den Verein

Die JM sollen nebst der instrumentalen Ausbildung gezielt an den Verein heran geführt werden.

Diese Eingliederung soll von Beginn der Ausbildung an gepflegt werden. Der eigentliche Übertritt in den Verein erfolgt mit dem Erreichen des geeigneten Könnens und Alters (siehe Kapitel 5).

Ab Beginn der Ausbildung kann die Integration durch die folgenden Massnahmen erfolgen (Auflistung nicht exklusiv):

- Ein motivierendes Gruppenspiel mit Auftritten an den Konzerten der MGW
- Förderung des Interesses für den Verein durch die LP im Einzelunterricht
- Bei Gelegenheit: Gemeinsames Musizieren von JM und MGW
- Teilnahme an Anlässen (z.B. Lösliverkauf am Frühlingskonzert)
- Besuch der Auftritte der MGW
- Teilnahme an Musikreisen und anderen Freizeitanlässen der MGW
- Gelegentlicher Besuch des Einzel- und Gruppenunterrichts durch MGW-Verantwortliche

- Anlässe mit JM, Eltern, LP, MGW-Mitgliedern und anderen Beteiligten um einander kennenzulernen

Sobald die JM in der MGW mitspielen, hilft der jeweilige Registerchef ihnen in allen Belangen, um sich in der MGW gut zu integrieren.

5. Übertritt in den Verein

5.1. Grundsätzlich

Mit JM, die in der 7. Klasse sind oder das 13. Altersjahr vollendet haben, ist jedes Jahr von Seiten des Vereins in einem direkten Gespräch eine Standortbestimmung vorzunehmen. Hierbei soll der Übertritt in den Verein vorbereitet und die damit verbundenen Anliegen des JM aufgenommen werden.

Zusammen mit dem JM und der LP sind die folgenden Punkte in geeigneter Form abzuklären:

- Interesse des JM in den Verein überzutreten
- Ausreichende instrumentale Ausbildung
- Weiterführung des Einzelunterrichts
- Orientierung des JM über Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Vereinsmitgliedschaft
- Einverständnis der Erziehungsberechtigten
- Klärung des dem Alter angemessenen Aufwands (siehe Kapitel 5.2)

5.2. Unterscheidung Übertritt und Aktivmitgliedschaft

Der Übertritt in den Verein ist nicht an ein Mindestalter gebunden. Für die Aufnahme in den Verein als Aktivmitglied gilt das Mindestalter gemäss Statuten.

Ziel des Übertritts ist, dass die JM der MGW als Aktivmitglied mit allen Rechten und Pflichten beitreten werden.

In Ausnahmefällen können auch nach Aufnahme als Aktivmitglied Sonderregelungen zwischen JM und MuKo vereinbart werden, um zu Beginn oder maximal bis Ende der Erstausbildung (Lehre oder Mittelschule) die zeitliche Belastung durch die Aktivmitgliedschaft zu begrenzen. Solche Sonderregelungen sind dem ganzen Verein zu kommunizieren.

5.3. Koordination MGW, Einzelunterricht, Musiklager, Wettbewerbe

Der Einzelunterricht soll auch nach Aufnahme als Aktivmitglied während mindestens zwei Jahren weitergeführt werden.

Individuelle musikalische Tätigkeiten wie Musiklager und Wettbewerbe sollen die Präsenz an Proben und Anlässen der MGW nicht oder nur sehr begrenzt beeinträchtigen. In jedem Fall sind solche Terminkonflikte frühzeitig mit der MuKo abzusprechen und dem Verein zu kommunizieren.

6. Konzept Weiterbildung

Unter den Begriff «Weiterbildung» gemäss diesem Konzept fallen alle musikalischen Weiterbildungen von Aktivmitgliedern, welche die musikalische Ausbildung gemäss Kapitel 4 abgeschlossen haben.

Wer für die Ausbildung gemäss Kapitel 4 finanzielle Unterstützung von der MGW erhält, hat kein Anrecht auf zusätzliche finanzielle Unterstützung für Weiterbildungen.

Die MGW fördert die musikalische Weiterbildung von Aktivmitgliedern durch gezielte Information (MuKo, AV) über die verschiedenen Angebote sowie durch finanzielle Unterstützung.

Als Weiterbildung gelten Kurse, Workshops und ähnliches, deren Hauptzweck es ist, das Können des Aktivmitglieds auf jenem Instrument zu fördern, welches es in der MGW spielt. Das Mitspielen in anderen Vereinen oder musikalischen Gruppierungen wird nicht finanziell unterstützt.

Ferner fallen auch Dirigentenkurse unter diesen Bereich.

7. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden

Gemäss Statuten vertritt der VS den Verein gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen. Er hat die MuKo in solche Prozesse entsprechend zu integrieren und zu informieren.

7.1. Gemeinde Meikirch

Die MGW ist bestrebt, eine Kostenbeteiligung der Gemeinde sowie die kostenlose Nutzung der Unterrichtszimmer aufrecht zu erhalten und dies zugunsten der Ausbildung der JM zu verwenden.

Die Starter- und Bläserband sollen sich bei Gelegenheit musikalisch an von der Gemeinde organisierten Anlässen unentgeltlich beteiligen. So kann der Gemeinde eine Form der Gegenleistung geboten werden und der Verein kann seine Nachwuchsförderung in der Öffentlichkeit präsentieren.

7.2. Schweizerischer Musikverband (SBV), Bernischer Kantonal-Musikverband (BKMV) und Seeländischer Blasmusikverband (SMV), Verband Bernischer Jugendmusiken (VBJ)

Der Vereinspräsident orientiert den AV fortlaufend über Aus- und Weiterbildungsangebote und Informationen des SBV, des BKMV, des SMV und des VBJ, damit dieser die Informationen zielgerichtet an Aktivmitglieder, JM und LP weiterleiten kann.

Der SMV bietet in der Region ein vielseitiges Angebot in Sachen Jugendförderung: die Seeländischen Einzel- und Gruppenwettbewerbe, verschiedene Musiklager und andere Jugendprojekte. Der AV bleibt deshalb direkt mit den jeweils zuständigen Personen beim SMV in Kontakt, um die Wahrnehmung dieser Angebote durch unsere JM zu fördern.

Der VS und die MuKo prüfen regelmässig, ob es bei den Verbänden interessante Angebote für die Aus- und Weiterbildung gibt und ob von dieser Seite finanzielle Unterstützungen angeboten werden.

7.3. Militärmusik

Junge Musikanten (Frauen und Männer) haben die Möglichkeit, sich für die Aufnahmeprüfung der Rekrutenschule bei der Militärmusik anzumelden. Vom musikalischen Standpunkt her bietet die Militärmusik insbesondere Laienmusikern eine Gelegenheit, viel und intensiv Zeit mit ihrem Instrument und im Blasorchester zu verbringen. Diese Erfahrung können Aktivmitglieder wieder zurück in den Verein tragen.

Als Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung bietet die Armee zusammen mit den kantonalen Musikverbänden entsprechende Kurse an.

Der AV weist die JM spätestens beim Übertritt in den Verein auf diese Möglichkeit hin.

Bei Interesse ist der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung im Einzelunterricht genügend Platz einzuräumen.

7.4. Dachverband Jugend und Musik

Der Dachverband Jugend und Musik ist das musikalische Pendant zum Verband Jugend und Sport. Mit dem 2012 angenommenen Verfassungsartikel zur musikalischen Bildung hat dieser Verband an Dynamik gewonnen. Mittlerweile werden beispielsweise Leiterkurse an-

geboten, die wiederum zu finanzieller Unterstützung von musikalischen Projekten berechtigen.

Die MGW verfolgt diese Entwicklung und lässt allfällig interessante Themen in die eigene Aus- und Weiterbildung einfliessen.

8. Instrumente

Den JM wird von der MGW ein Instrument zur Verfügung gestellt. Dieses ist Eigentum der MGW oder wird von ihr angemietet.

Für die Benutzung solcher Instrumente ist der MGW ein Kostenbeitrag zu bezahlen. Dieser wird durch den VS festgelegt und ist Gegenstand des Ausbildungsvertrags.

Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen werden zu Lasten der JM repariert.

Bei der Benutzung eigener Instrumente gehen die Unterhalts- und Reparaturkosten zu Lasten des JM. Der Kostenbeitrag an die MGW entfällt.

Nach der Aufnahme als Aktivmitglied wird jedem Musikanten gemäss Statuten unentgeltlich ein Instrument zur Verfügung gestellt.

9. Finanzierung der Ausbildung

9.1. Grundsätzliches

Mit dem Ziel, Nachwuchsmusikanten für den Verein auszubilden, möchte die MGW die Kosten für die JM möglichst tief halten.

Hierzu leistet die MGW einen Ausbildungsbeitrag aus der eigenen Kasse und bemüht sich um Förderbeiträge von Seiten der Gemeinde, der Musikverbände und weiterer Quellen. Die Höhe des Ausbildungsbeitrags legt die MGW in diesem Konzept fest. Die JM werden fristgerecht über eine Veränderung informiert.

Sollten wider Erwarten Einnahmenüberschüsse in der musikalischen Ausbildung entstehen, werden diese zurückgestellt und zweckgebunden eingesetzt.

Im Gegenzug erwartet die MGW von den JM, später dem Verein als Aktivmitglied beizutreten. Ist dies nicht der Fall, hat der JM einen Teil der Ausbildungsbeiträge an die MGW zurückzuerstatten.

9.2. Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz richtet sich nach den Statuten der MGW. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung sind den Statuten entsprechend korrekt abzusichern.

9.3. Einzelunterricht

9.3.1. Kosten

Die Kosten für den Einzelunterricht sind in der Schulgeldliste der MSW (siehe Anhang 3) definiert.

9.3.2. Ausbildungsbeitrag

Ab Vollendung des 7. Altersjahres bis zur Vollendung des 20. Altersjahres entrichtet die MGW einen Ausbildungsbeitrag von 25% des Schulgeldes der MSW.

Der Ausbildungsbeitrag der MGW bezieht sich immer auf das effektiv bezahlte Schulgeld der JM gemäss Rechnung der MSW (nach Abzug allfälliger Rabatte).

Die finanzielle Unterstützung erfolgt für maximal 18 Lektionen à 40 Minuten pro Semester.

Der Ausbildungsbeitrag an die JM wird einmal pro Semester durch die MGW an die JM vergütet. Die JM reichen hierzu eine Kopie der entsprechenden Schulgeldrechnung der MSW ein.

9.4. Gruppenspiel

Die Kosten für die Starter- und Bläserband sind in der Schulgeldliste der MSW definiert (Anhang 3).

Die Teilnahme in der Starter- und Bläserband ist für die JM kostenlos. Die Kosten werden komplett durch die MGW und allfällige Fördergelder abgedeckt.

9.5. Kostenbeitrag an Einzel- und Gruppenwettbewerben

Die MGW leistet für die Teilnahme an Wettbewerben pro JM 50% des Startgeldes bis zu einer maximalen Beteiligung von Fr. 100.- pro Kalenderjahr.

9.6. Kostenbeitrag an Musiklager

Die MGW leistet für die Teilnahme an Musiklagern pro JM einen Beitrag von 50% des Lagerbeitrags bis zu einer maximalen Beteiligung von Fr. 100.- pro Kalenderjahr.

9.7. Leistungsausschluss

Keine Kostenbeteiligung leistet die MGW für Privatinstrumente von JM (siehe Kapitel 8) und Ausbildungsmaterial (Noten, Notenständer etc.).

10. Finanzierung der Weiterbildung

Die MGW leistet einen Beitrag an die Kosten für die punktuelle Weiterbildung von Aktivmitgliedern gemäss Kapitel 6:

- Instrumentalkurse: maximal Fr. 100.- pro Aktivmitglied und Kalenderjahr
- Dirigentenkurse (Unter-, Mittel- und Oberstufe): Fr. 350.- pro Kurs

Die Kosten für die Beteiligung an der Weiterbildung von Aktivmitgliedern werden von der MuKo jährlich zuhanden der HV budgetiert. Die MuKo entscheidet im Rahmen des Budgets über die Beiträge.

11. Ausbildungsvertrag

11.1. Rechtliche Verbindlichkeit

Der Vertrag für den Einzelunterricht wird direkt zwischen der MSW und dem JM abgeschlossen. Die An- und Abmeldetermine richten sich nach dem Reglement der MSW (siehe Anhang 2).

Die MGW schliesst mit dem JM einen Ausbildungsvertrag ab, der die in diesem Konzept festgelegten Rechte und Pflichten als rechtsverbindlichen Vertrag festlegt (Mustervertrag siehe Anhang 4).

11.2. Vorzeitige Auflösung des Ausbildungsvertrags

11.2.1. Auflösung durch den JM

Bei Auflösung des Ausbildungsvertrages durch den JM entfällt der Ausbildungsbeitrag der MGW per sofort und rückwirkend auf den Beginn des laufenden Semesters.

Der JM leistet zudem an die MGW eine Rückerstattung der effektiv geleisteten Ausbildungsbeiträge nach dem folgenden Schema:

- 75% wenn der JM nicht in der MGW mitspielt,
- 50% wenn der JM weniger als ein Jahr regelmässig und fortlaufend in der MGW mitspielt und
- 20% wenn der JM ein bis zwei Jahre regelmässig und fortlaufend in der MGW mitspielt.

Für die Ausbildungskosten der MGW, die nach dem bisherigen Aus- und Weiterbildungskonzept geleistet wurden, sind pro absolviertes Semester CHF 100.00 an die MGW zurückzuerstatten. Wenn der JM weniger als ein Jahr regelmässig und fortlaufend in der MGW mitspielt, werden CHF 50.00 pro Semester verrechnet. Wenn der JM ein bis zwei Jahre regelmässig und fortlaufend in der MGW mitspielt, werden CHF 20.00 pro Semester verrechnet.

Nach zwei Jahren fortlaufendem und regelmässigem Mitspielen in der MGW (ab Übertritt in Hauptformation gemäss Kapitel 5) entfällt die Rückerstattungspflicht.

In besonderen Fällen kann der VS die Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge reduzieren.

Vermindert die MGW den vertraglich vereinbarten Ausbildungsbeitrag, hat der JM während einer Frist von einem Monat nach Kenntnisnahme dieser Verminderung das Recht, sich auf Ende des laufenden Semesters aus dem Ausbildungsvertrag mit der MGW zurückzuziehen. Er hat in diesem Fall keine Rückerstattung an die geleisteten Ausbildungsbeiträge der MGW zu leisten. Die MGW hat in solchen Fällen in jedem Fall die Kündigungsfristen der MSW zu berücksichtigen.

11.2.2. Auflösung durch die MGW

Die MGW kann den Ausbildungsvertrag jederzeit und ohne Begründung auf das Ende des laufenden Semesters auflösen.

Der JM hat in diesem Fall keine Rückerstattung an die geleisteten Ausbildungsbeiträge der MGW zu leisten. Die MGW hat die Kündigungsfristen der MSW zu berücksichtigen.

11.3. Instrumentenwechsel

Die Weiterführung des Ausbildungsvertrags zwischen JM und MGW bei einem Instrumentenwechsel bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien (JM und VS/MuKo).

12. Inkraftsetzung

Das vorliegende Aus- und Weiterbildungskonzept wurde mit Vereinsentscheid vom 6. April 2018 von der MGW genehmigt. Es tritt per 1. August 2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Aus- und Weiterbildungskonzept vom 18. März 2005.

13. Anhänge

Anhang 1: Vereinbarung vom 1. April 2004 über die Zusammenarbeit der Musikschule Region Wohlen und den Musikgesellschaften der Region Frienisberg Süd

Anhang 2: Reglement der Musikschule Region Wohlen

Anhang 3: Schulgeldliste der Musikschule Region Wohlen

Anhang 4: Ausbildungsvertrag (Muster)